

Für gute Arbeit, faire und gerechte Teilhabe am Arbeitsleben sowie eine menschenwürdige Existenzsicherung

1. Die Neuorientierung und Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik

a) Wandel des Arbeitsmarktes im finanzmarktgetriebenen Kapitalismus

Globalisierung, Europäisierung und die starke Außenhandelsorientierung der deutschen Wirtschaft haben dazu geführt, dass in den letzten Jahren ein starker Druck auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Arbeitseinkommen ausgeübt wurde. Eine Folge dieser Entwicklung ist, dass die Arbeitsproduktivität sehr hoch ist, während die gesamtwirtschaftliche Lohnquote sinkt und sich Einkommen und Vermögen weiter polarisieren. Gleichzeitig vergrößerte sich der Niedriglohnsektor, nahmen die Formen prekärer Arbeit zu und verfestigten bzw. verbreiteten sich Armutslagen. Neue Zonen existentieller Unsicherheit entstanden und führten zur sozialen Verunsicherung bis in die Mittelschichten hinein. Immer mehr junge Menschen landeten beim Übergang von der Berufs- und Hochschulausbildung in die Berufstätigkeit zunächst in unbezahlten Praktikantenverhältnissen. Unzureichende Angebote der Kinderbetreuung behindern immer noch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Arbeitsplatzdefizite in Folge der Umbrüche in den Branchen und durch Unternehmenskrisen führten dazu, dass die Arbeitslosigkeit sich in den Regionen unterschiedlich entwickelte, insgesamt aber relativ hoch blieb. Hinzu kamen hohe Leistungsanforderungen, die nicht von allen Arbeitssuchenden erfüllt werden konnten. So sind auch heute noch insbesondere Ungelernte, Migrantinnen und Migranten, Frauen und ältere Arbeitnehmer überdurchschnittlich von der Arbeitslosigkeit betroffen.

b) Neuorientierung sozialdemokratischer Arbeitsmarktpolitik

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten unterstreichen die politische Aussage des Hamburger Grundsatzprogramms von 2007, wonach der Sozialstaat vorsorgend tätig werden soll, dass er soziale Sicherheit, gleiche Teilhabe und soziale Emanzipation für alle Erwerbstätigen gewährleisten muss. Im Grundsatzprogramm der SPD steht aus guten Gründen nichts über die heftig umstrittene Agenda 2010 oder die Hartz-IV-Gesetze. Dadurch sind wir frei, auf die Unzulänglichkeiten früherer Sozialstaatsreformen und auf Kritik zu reagieren, neue Unterstützungs- und Regelungsbedürfnisse aufzugreifen und danach unsere aktive Sozialstaatspolitik neu auszurichten

Wegen der zu weit gehenden Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, ungleicher Teilhabechancen und verfestigter sozialer Ausgrenzung tritt die

Sozialdemokratie dafür ein, die Arbeitsmarktpolitik neu und konsequent daran zu orientieren,

- dass mehr Menschen der Zugang zu guter Ausbildung und Arbeit ermöglicht wird,
- dass die häufiger auftretenden Wechselfälle und Übergänge in den Erwerbsbiografien durch die Arbeitsmarktpolitik abgesichert werden,
- dass die Arbeitsbedingungen und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder sozial geschützt werden und
- dass das sozial- und tarifrechtlich geschützte Normal- und Teilzeitarbeitsverhältnis gestärkt wird.

Die Erwerbszeiten und Lebensleistungen, Mitbestimmung und gerechte Teilhabe müssen in allen Leistungsbeziehungen des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpolitik wieder stärker geachtet und anerkannt werden. Die zentralen Anstrengungen der Arbeitsmarktpolitik sollen auf die Förderung guter Ausbildung und Arbeit sowie auf den qualifikationsgerechten Arbeitseinsatz ausgerichtet werden. Die Arbeits- und Lebensbedingungen sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeit verschiedener Lebensformen so auszugestalten, dass Beruf und Familie vereinbar sind. Aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes ergibt sich, wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.

c) Konkreter Weiterentwicklungsbedarf der Arbeitsmarktpolitik und Grund-sicherung

Die auf den Arbeitsmarkt im finanzmarktgetriebenen Kapitalismus ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik muss Antworten auf folgende zentrale Herausforderungen geben:

Das sozial- und tarifrechtlich geschützte Normal- und Teilzeitarbeitsverhältnis muss durch die Einschränkung des Niedriglohnssektors und die soziale Beschränkung prekärer Arbeit gestärkt werden.

In der Arbeitswelt muss die Gleichstellung der Geschlechter nach dem Gender-Prinzip durchgesetzt werden. Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine zentrale Voraussetzung dafür, um moderne Lebensformen und Phasen lebenslauforientierter Familienarbeit zu ermöglichen. Umfang und Gestaltung der Arbeitszeit sind stärker an den Interessen der Beschäftigten auszurichten, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, jungen Menschen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie den Übergang von der Erwerbstätigkeit in den Rentenbezug zu unterstützen. Die Regelung der Arbeitszeit bleibt in erster Linie die Aufgabe der Tarifvertragsparteien.

Die Leistungen und Leistungsbeziehungen der Arbeitslosenversicherung müssen die Erwerbszeiten und Lebensleistungen der arbeitslosen und Arbeit suchenden Bürgerinnen und Bürger respektieren und wieder besser berücksichtigen.

Aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes ergibt sich ein Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das die materielle, kulturelle und politische Teilhabe an der Gesellschaft einschließt.

2. Die Stärkung des sozial- und tarifrechtlich geschützten Normal- und Teilzeitarbeitsverhältnisses

a) Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes

Der Wandel auf dem Arbeitsmarkt der letzten Jahre ist vor allem durch eine Zunahme prekärer, nicht ausreichend sozial- und tarifrechtlich geschützter Arbeitsverhältnisse geprägt. Der Ausbau des Niedriglohnsektors in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass viele Menschen zum Teil trotz einer Vollzeitbeschäftigung nicht in der Lage sind, ihren eigenen Lebensunterhalt von ihrem Erwerbseinkommen zu bestreiten. Im Ergebnis sind diese Erwerbstätigen auf ergänzende Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen. Trotz Arbeit auf staatliche Transfers angewiesen zu sein, ist Ausdruck von ökonomischer Ausbeutung. Um hier eine klare Grenze zu setzen, ist die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes in der vom DGB vorgeschlagenen Höhe von 8,50 € pro Stunde erforderlich.

b) Einschränkung der Leiharbeit

Lohndrückerei sowie Tarif- und Sozialdumping sind in den letzten Jahren massiv durch den Ausbau der Leiharbeit forciert worden. Häufig tritt Leiharbeit an die Stelle regulärer Beschäftigungsverhältnisse. Stammbeschafteten werden reduziert und durch billigere Leiharbeitskräfte ersetzt. Zumutbarkeitsregelungen in der Arbeitsvermittlung erzeugen Druck, Leiharbeitsverhältnisse einzugehen, auch wenn deren Arbeitsbedingungen deutlich unter denen tariflich geregelter Beschäftigung liegen. Deswegen bedarf es dringend einer Regulierung von Leiharbeit durch eine Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, damit Leiharbeit nicht mehr zum Tarif- und Sozialdumping missbraucht werden kann, sondern auf ihre positiven arbeitsmarktpolitischen Funktionen wie etwa zur Abdeckung von vorübergehenden Produktions- und Nachfragespitzen sowie zum Ersatz krankheitsbedingter Personalausfälle begrenzt wird.

Dabei sind folgende, neue Regelungen vorrangig: Für die Leiharbeitnehmer und die Stammbeschäftigten müssen im Entleihbetrieb die gleichen Entlohnungs-, Arbeits- und Mitbestimmungsbedingungen gelten. Abweichungen von diesem Grundsatz durch Tarifvertrag dürfen nicht mehr möglich

sein. Die Befristung der Anstellung bei der Leiharbeitsfirma für die Dauer der Entleihung ist zu verbieten. Die Einsatzdauer von Leiharbeitnehmern in einem Betrieb muss zeitlich befristet werden und sachlich begrenzt sein. In überlassungsfreien Zeiten wird das Arbeitsentgelt fortgezahlt.

c) Beschränkung prekärer Beschäftigungsformen

Der Berufseinstieg, auch von gut ausgebildeten jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, wird durch die Zweckentfremdung von Praktika zur Vernichtung regulärer Arbeitsplätze genutzt. Deswegen ist eine klarstellende Regelung im BGB erforderlich, die eine Vergütung für Praktika vorschreibt, die nach Abschluss einer Ausbildung geleistet werden. Befristete Arbeitsverhältnisse ohne sachlichen Grund müssen verboten werden.

Mini- (bis 400 Euro) und Midi-Jobs (400 bis 800 Euro) sollen in geschützte Teilzeitarbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Jedes Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnis soll vom ersten Euro an sozialversicherungspflichtig sein. Zu prüfen ist, ob für Löhne bis zu einer Höhe von 800 Euro die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestaffelt werden können.

d) Arbeitszeitverkürzung

Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsumverteilung verbinden das Ziel der Beschäftigungssicherung und der Beschäftigungsförderung mit dem des Ausbaus der Zeitsouveränität der Beschäftigten sowie der Humanisierung der Arbeitswelt. Arbeitszeitverkürzung und arbeitnehmerorientierte Arbeitszeitgestaltung ergänzen einander.

In der Krise ist der Arbeitsplatzverlust durch Kurzarbeit, Abbau von Überstunden und Abschmelzen von Arbeitszeitkonten in Grenzen gehalten worden. Die positiven Erfahrungen mit der Arbeitszeitverkürzung sind zu vertiefen und durch weitergehende Regelungen auszubauen. Durch eine Erhöhung der Lohnquote und entsprechende Tarifverträge sowie gesetzliche Regelungen wird dieser Prozess flankiert. Arbeitszeitverkürzung bleibt ein Mittel zur Verringerung von Arbeitslosigkeit – gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit zur Erhöhung der arbeitnehmerbezogenen Flexibilität und damit einer verbesserten Lebensgestaltung.“

3. Die Gleichstellung in der Arbeitswelt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

a) Gleichstellung der Geschlechter

Die letzten Jahrzehnte haben deutlich gemacht, dass eine Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt durch freiwillige Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen der Unternehmen nicht zu erreichen ist. Das Antidiskriminierungsgesetz als gesetzlicher Rahmen hat sich als unwirksam erwiesen, um substantielle Verbesserungen zu bewirken. Deswegen fordern wir ein Gleichstellungsgesetz für die private Wirtschaft und den gemeinnützigen Sektor analog zu den gesetzlichen Regelungen im öffentlichen Dienst. In diesem Gesetz sind Regelungen zur Sicherung gleicher Bezahlung, zur positiven Diskriminierung sowie Maßnahmen zur Förderung von Frauen festzuschreiben. Darüber hinaus ist durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmandate in Unternehmen, Einrichtungen und Verwaltungen quotiert werden. Mindestens 40% der Mandate sollen von Frauen besetzt werden.

b) Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Neben diesen gleichstellungspolitischen Maßnahmen sind die Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter weiter zu verbessern. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung und von Ganztagschulen ist zu forcieren. Das Elterngeld ist weiterzuentwickeln. Zudem sind ausreichende Zeiten für die Pflege von Angehörigen abzusichern. Dies hieße z.B., dass eine Freistellung im Umfang von 10 Arbeitstagen oder eine Reduzierung der Arbeitszeit mit einem Lohnausgleich zu Beginn oder während laufender Pflegephasen möglich sein müsste. Die Unternehmen sind aufgefordert, Regelungen für familienfreundliche Arbeitszeiten in Kooperation mit den Interessenvertretungen zu entwickeln und anzuwenden. Teilzeitarbeit an sich darf kein Hindernis für beruflichen Aufstieg sein.

4. Für die Stärkung der sozialen Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung und eine soziale Arbeitsmarktpolitik

a) Bessere Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende genügt nicht den Anforderungen eines modernen Sozialstaates. Die Erwerbszeiten und Lebensleistungen der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden werden zu wenig berücksichtigt. Das Prinzip des Förderns eignet sich in seiner konkreten Ausgestaltung nach SGB II und SGB III für die Disziplinierung und soziale Deklassierung von Arbeitslosen. Im Kern wird dadurch der Eindruck erweckt, bei der Arbeitslosigkeit handele es sich um ein persönliches Problem der einzelnen Arbeitslosen und nicht um ein Prob-

lem, das von der ganzen Gesellschaft solidarisch zu bewältigen ist. Die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung ist so zu stärken, dass die Arbeitslosen auf der Grundlage des erreichten Lebensstandards und Qualifikationsstandes auf Arbeitssuche gehen können. Daher sind folgende Reformen unabdingbar:

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I ist nach der Anzahl der Erwerbszeiten und Beitragsjahre sowie dem Lebensalter zu differenzieren und auf bis zu 30 Monate auszudehnen. Die so genannte Rahmenfrist für den Erwerb von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung ist auf 36 Monate auszudehnen.

Der Zuschlag nach dem Übergang von ALG I zu ALG II ist so weiter zu entwickeln, dass lange Beschäftigungszeiten besser berücksichtigt werden können.

Die Regelungen zur Zumutbarkeit von Arbeitsaufnahme im SGB II und SGB III sind so zu verändern, dass grundsätzlich nur Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, die den sozial- und tarifrechtlichen sowie gesetzlichen Standards entsprechen. Analog dazu sind die Sanktionsregelungen anzupassen.

Angesichts der Ausnahmen, die die Anrechnung von Vermögen auf die Grundsicherung aus Gerechtigkeitsabwägungen begrenzen und die neue, unüberschaubare Gerechtigkeitsfragen aufwerfen, ist es sinnvoll, auf die Anrechnung von Vermögen vollständig zu verzichten (nicht von Einkommen aus Vermögen) und lediglich ein Missbrauchsverbot an diese Stelle zu setzen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose müssen qualitativen Mindeststandards der Weiterbildung entsprechen und eine angemessene Dauer haben. Sie sollen im Bedarfsfall auch die Förderung eines Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung umfassen.

Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaften ist verfassungsrechtlich problematisch und zu verändern. Das faktische Verbot, dass erwachsene Kinder unter 25 Jahren keinen eigenständigen Hausstand gründen dürfen, ist abzuschaffen. Die unterschiedlichen Regelungen über gegenseitige Einstands- und Beistandspflichten sind zu überprüfen und so weit wie möglich zu harmonisieren.

Das auf Vorschlag der Sozialdemokratie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingeführte Kurzarbeitergeld hat sich bewährt. Die Zahlung von Kurzarbeitergeld unter Beteiligung der Betriebe muss im Bedarfsfall auf 24 Monate ausgedehnt werden.

b) Sozialer Arbeitsmarkt

Arbeitsmarktpolitik kann allein nur in sehr begrenztem Ausmaß Beschäftigung schaffen. Sie zielt vor allem darauf, die Chancen der Erwerbstätigen zu erhalten und zu verbessern, im ersten Arbeitsmarkt Beschäftigung zu finden. Deshalb macht es Sinn, besonders in Städten und Kommunen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit den ökonomisch sinnvollen Strukturwandel mit der Arbeitsmarktpolitik zu flankieren und zu befördern. Darüber hinaus wollen wir für die größer werdende Gruppe von Langzeitarbeitslosen, die auf mittlere Sicht keine oder nur sehr geringe Aussichten haben, eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden, einen sozialen Arbeitsmarkt mit dauerhaft öffentlich geförderter Beschäftigung aufzubauen. Gefördert werden sollen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in gesellschaftlich sinnvollen Tätigkeitsfeldern. Dies erfordert die Entwicklung eines soliden Finanzierungssystems, in dessen Rahmen auch eine Aktivierung passiver Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose möglich sein muss.

c) Institutionen der Arbeitsmarktpolitik

Durch die Einigung auf eine Grundgesetzänderung zur Verwaltungsorganisation der Grundsicherung für Arbeitslose bleibt es möglich, die Hilfen weiter aus einer Hand zu organisieren. Die erforderlichen Umstrukturierungen müssen genutzt werden, die Dienstleistungsqualität der Verwaltungsorganisation zu verbessern. Dabei geht es insbesondere um eine Steigerung der Kundenfreundlichkeit und der Qualität der Bescheide, eine Reduzierung der Zahl der erfolgreichen Widersprüche und Klagen gegen Leistungsbescheide und eine Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Vermittlung. Die Kommunen müssen dabei einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Arbeitsmarktprogramme haben. Übermäßigem Zentralismus der Bundesagentur für Arbeit muss Einhalt geboten werden.

5. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

a) Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 ergibt sich aus der Achtung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Das Grundrecht umfasst für die Betroffenen nicht nur die materielle Existenzsicherung sondern auch ein Mindestmaß an Beteiligung am kulturellen und politischen Leben. Nach der Entscheidung des Gerichts müssen die Regelsätze in einem transparenten Verfahren neu berechnet werden. Insbesondere der Anpassungsmodus der Regelsätze und die Bedarfssätze für Kinder müssen neu gestaltet werden. Außerdem hat das Gericht moniert, dass bisher für spezielle, länger wirksame Sonderbedarfe keine ausreichende Regelung getroffen wurde. Auch wenn sich das Bundesverfas-

sungsgericht vor allem mit der Situation von Kindern befasst hat, so sind die im Urteil entwickelten Grundsätze auch auf die Bemessung der Transferzahlungen von Erwachsenen anzuwenden.

b) Verwirklichung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Die gegenwärtige Höhe der Regelsätze für die Grundsicherung im Rahmen des SGB II und SGB XII gewährleistet damit zumindest für Kinder nicht das verfassungsmäßig gebotene Existenzminimum. Mit der Neuberechnung der eigenständigen Regelsätze für Kinder muss die verfassungswidrige Praxis der Vergangenheit beendet werden. Die Regelsätze müssen eine Teilhabe aller Kinder an der Gesellschaft ermöglichen und die Grundlage für eine positive Entwicklung aller Kinder gewährleisten. Ausgehend von den Ergebnissen der Neuberechnung der Kinderregelsätze sind auch die Regelsätze für Erwachsene zu verändern. Zugleich ist eine Veränderung der Regelung über die jährliche Anpassung der Regelsätze erforderlich. Dabei ist zumindest ein jährlicher Inflationsausgleich zu gewährleisten. Schließlich sind Regelungen für die Berücksichtigung länger wirkende Sonderbedarfe und zur Anschaffung langlebiger Konsumgüter zu treffen. Die Neuberechnung der Regelsätze darf nicht hinter verschlossenen Türen stattfinden, sondern muss in einem transparenten, öffentlichen Verfahren erfolgen.

c) Bedarfsorientierte Grundsicherung für Kinder

Die Reformbestrebungen dürfen jedoch nicht bei einer Anpassung der Regelsätze im Rahmen der Grundsicherung stehen bleiben. Es muss durch weitere Reformschritte gewährleistet werden, dass alle Kinder staatliche Sozialleistungen möglichst in der gleichen Höhe erhalten und dass Kinder nicht zu einem Armutsrisiko für ihre Eltern werden. Eltern mit einem geringeren Einkommen sollen nicht mehr, nur weil sie Kinder haben und erziehen, in ihrer Lebensführung von staatlichen Sozialleistungen abhängig werden. Deswegen fordern wir die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung für alle Kinder.

Der Vorschlag einiger Wohlfahrtsverbände zur Einführung eines allgemeinen Grundeinkommens für Kinder, welches zugleich als zu versteuerndes Einkommen der Eltern angerechnet wird, weist in die richtige Richtung. Dies erfordert eine Neuordnung und Vereinfachung der familienpolitischen Leistungen in Deutschland, die derzeit sehr unübersichtlich und bürokratisch ausgestaltet sind. Die ungerechte Verteilungswirkung der jetzigen Regelungen bevorzugt Eltern mit höheren Einkommen. Sie erhalten real höhere Zuwendungen für ihre Kinder. Eltern und Kinder mit geringeren Einkommen werden sozial benachteiligt, weil sie trotz gleicher Bedarfe für ihre Kinder faktisch geringere Geldleistungen erhalten. Die Gewährung einer bedarfsorientierten Grundsicherung für Kinder zumindest in Höhe der neu zu berechnenden Regelsätze für Kinder könnte vielfältige kindbezogene Transferzahlungen – wie etwa das Kindergeld, den Kinderzuschlag, das Sozialgeld

im Rahmen von Hartz IV oder steuerpolitische Vergünstigungen – ersetzen. Erst dann wäre gewährleistet, dass Erwerbstätige mit Mindestlohnbezug keine Sozialtransfers mehr erhalten müssten, nur weil sie für den Unterhalt von Kindern verantwortlich sind.

**Angenommen und weitergeleitet an den außerordentlichen
Bundesparteitag am 26. September 2010.**